Basel, den 10. Januar 1942 + 42. Jahrgang + Nr. 2

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Verbilligung lebenswichtiger Waren auf dem Steuerwege.

Die letzte Preiserhöhung der Milch und auch die Entwicklung des Brotpreises, der bekanntlich durch respektable Zuschüsse des Bundes relativ niedrig gehalten wird, haben verschiedentlich zu Erörterungen darüber geführt, ob es richtig ist, Preisaufschläge durch Bereitstellung öffentlicher Mittel zu verhindern. So wird auch in der «N. Z. Z.» im Rahmen einer Artikelfolge über den «sozialen Ausgleich in der Kriegswirtschaft» auf die «ungeheuren Kosten» der Brotpreisverbilligung hingewiesen, «ohne dass bei den wirklich Bedürftigen eine ausreichende Entlastung erreicht würde». Eine Ausdehnung der allgemeinen Verbilligung auf weitere Konsumgüter sei deshalb nicht empfehlenswert.

Dem Standpunkt, dass Notstandsaktionen vor allem den minderbemittelten Kreisen zugute kommen sollen, soll nicht ohne weiteres jede Berechtigung abgesprochen werden. Auf öffentliche Mittel und Unterstützung haben Notleidende bestimmt vornehmlich Anspruch. Es handelt sich hier jedoch um mehr als nur um eine auf einen beschränkten Volksteil begrenzte ausserordentliche Notstandsmassnahme. Das vorliegende Problem erschöpft sich deshalb nicht in der Frage der mehr oder weniger gerechten Verteilung vorhandener Mittel unter bestimmte Kreise der Bevölkerung, sondern greift tief in die allgemeine Sozial- und Wirtschaftspolitik und hat auch einen gewissen psychologischen Aspekt.

Bei der heutigen Teuerung, die — man verlangt dies von Bern und sonst massgebenden Stellen der Schweizer Wirtschaft — möglichst ganz oder doch weitgehend von der Konsumentenschaft ohne entsprechenden Einkommensausgleich getragen werden soll, erhebt sich die Frage: Wie können die allgemein gestiegenen Haushaltlasten gerecht auf die gesamte Bevölkerung verteilt werden? Den besten Schlüssel für diese Verteilung liefert zweifellos unser derzeitiges Steuersystem, das trotz mannigfacher Unvollkommenheiten heute doch noch die verhältnismässig gerechteste Heranziehung des einzelnen Konsumenten im Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen darstellt. Die mehr oder weniger starke Progression sorgt dafür, dass der materiell Leistungsfähigere im Verhältnis zu seinen besseren finanziellen Möglichkeiten herangezogen wird. Es ist das Kennzeichen der modernen Sozial- und Wirtschaftspolitik, dass dieses System nicht nur zur Deckung der allgemeinen staatlichen Aufgaben angewendet, sondern bewusst in den Dienst der Sozialpolitik gestellt wird. So diente die ebenfalls proportional abgestufte Krisensteuer dazu, den einzelnen im Verhältnis zu seinem Einkommen an den Folgen, die die Krise für grosse Bevölkerungsteile (Arbeiter, Industrie, Gewerbe) gehabt hat, zu beteiligen. Die vielen Hundert Millionen Subventionen, die die Landwirtschaft erhält, sind weitgehend die Überleitung von Steuermitteln auf einen ausserordentlich grossen Bevölkerungsteil mit sehr verschiedenartigen Einkommensverhältnissen. Von seiten der Landwirtschaft wird oft auch die Behauptung aufgestellt, es handle sich hier gar nicht um Subventionen an die Landwirte, sondern an die Konsumenten, die dank der öffentlichen Beiträge eine wesentliche Verbilligung ihrer Ernährung erhalten würden. Man denke auch an die Lohnausgleichskassen, die Verdienstersatzordnung, die proponierten Familienausgleichskassen, den Basler Arbeitsrappen usw. So bedeutet denn die Übertragung der Lasten der Teuerung vor allem auf die wirtschaftlich Leistungsfähigeren kein sozial- und finanzpolitisch anfechtbares Experiment, sondern nur den Ausbau eines jetzt in mannigfachen Verzweigungen unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik praktizierten Vorgehens, das in den gesunden Prinzipien der Steuergerechtigkeit gut begründet ist.

Wenn aus sozialpolitischen Gründen die Verbilligung von bestimmten Artikeln für Bessergestellte angefochten wird, so darf zur

Beruhigung dieser Bedenken doch darauf hingewiesen werden, dass diese Kreise in Form der ihnen zur Finanzierung der allgemeinen Verbilligung auferlegten höheren Steuern die ihnen in den Schoss fallende Verbilligungsquote bei weitem ja bezahlen und deshalb nicht ungerechtfertigt vom Staate «beschenkt» werden.

Mit solchen «Preisverbilligungssteuern», die gesondert oder im Rahmen der allgemeinen eidgenössischen Steuern erhoben werden können, ist der Weg zu einem gewissen Ausgleich der in der jetzigen Kriegszeit jedem einzelnen auferlegten Opfer gefunden. Vor allem dürfte ein solches Vorgehen wirtschafts- und finanzpolitisch den grossen Vorteil in sich bergen, dass die Preis- und Lohnwelle nicht noch heftiger in Schwingung gerät und damit auch in dieser Beziehung ein für unsere Gesamtwirtschaft erträgliches Mass eingehalten wird.

Psychologisch — und Psychologie spielt eben heutzutage auch in der Kriegswirtschaft mit — birgt die Preisverbilligung mit öffentlichen Mitteln den grossen Vorteil, dass sie nicht den Geschmack der Armengenössigkeit an sich hat, wie er sehr leicht jenem für viele unerfreulichen, peinigenden Schlangenstehen vor den Wohlfahrtsämtern anhaftet. Mit ihr kommen auch jene allzu Bescheidenen, Verschämten auf ihre Rechnung, die lieber hungern, als vor den verschiedenen Büros stundenlang anzustehen und sich einer langwierigen, peinlichen Frage- und Kontrollprozedur unterziehen zu lassen. So viel ja in der heutigen Kriegszeit auf Wirklichkeitssinn und Härte gegeben wird, so übertrieben diese Scheu vor der öffentlichen Wohlfahrtsunterstützung in den Augen des auf seine sozialen Anrechte pochenden Menschen erscheint, so spielen solche Gefühlsmomente doch eine sehr grosse Rolle, die oft selbst auf Kosten der rationellen und sparsamen Führung der Staatskasse nicht ganz ausser acht gelassen werden dürfen.

Nicht zuletzt solche Erwägungen haben auch den *V.S.K.* bei seiner Eingabe vom 5. September 1941, in der er die Übernahme der Milchpreiserhöhung durch den Bund und auch ein ähnliches Vorgehen für Brot, Kartoffeln und Milchprodukte vorschlug, geleitet. Es sind Überlegungen, die nicht einfach ein bequemes Abschieben von unumgänglichen Massnahmen auf die Bundeskasse darstellen, sondern der Mitverantwortung für eine gesunde Sozial- und Wirtschaftspolitik entspringen. Angesichts der grossen Bedeutung von Milch, Brot, Kartoffeln, Michprodukten für die gesamte Bevölkerung und der Heftigkeit, mit der diese jeweils auf Preiserhöhungen reagiert, wird die reale, aktuelle Bedeutung der vorgeschlagenen Verbilligungspolitik besonders evident.

Je tiefer die Überzeugung im Volke sitzt, dass die Opfer gerecht verteilt werden, je mehr der einzelne Staatsbürger sich aus der Steuergestaltung von diesem Willen und dieser Tatsache überzeugen kann, desto allgemeiner wird auch die Bereitschaft zur Solidarität in den landeswichtigen Entscheiden und bei den bevorstehenden noch mehr einschneidenden Einschränkungen sein. Opfergerechtigkeit — gerechte Lastenverteilung — erträgliche Teuerung — soziale Befriedung und Glaube an die Gemeinschaft erhalten so eine weitgehende Realisierung in der Steuergerechtigkeit. Deshalb liegt hier auch eine der entscheidenden Aufgaben der diesjährigen schweizerischen Wirtschaftspolitik. r.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.

(Fortsetzung.)

5.

Die Klagbeantwortung lautet:

Rechtsbegehren:

Sämtliche Klagbegehren seien unter o/e Kostenfolge abzuweisen.

Begründung:

1.

Der vorliegende Prozess hat seine Hintergründe, die dem uneingeweihten Richter nicht ohne weiteres erfindlich sind und ohne ausführliche Schriftsätze nicht erklärt werden können; man berufe sich denn auf die gerichtsnotorische bekannte Tatsache, dass der Gründer und diktatorische Leiter der Migros-Genossenschaft Basel, Gottlieb Duttweiler, Zürich, unter Benützung der demokratischen Einrichtungen der Schweiz eine Art Diktatursystem in der Schweiz einrichten will und dass er sowohl für seine politische Organisation, den Landesring, wie für seine wirtschaftliche, die Migros-Verteilungsstellen, fanatische Anhänger gefunden hat, die, indem sie Duttweiler willenlos folgen, glauben, der Demokratie statt der Diktatur zu dienen.

Um einer ungerechten Steuer zu entgehen, macht Duttweiler aus der Not eine Tugend und verwandelt einen Teil seiner Betriebe, der Migros-Aktiengesellschaften, in Migros-Genossenschaften, die jedoch mit den Grundsätzen der reinen Selbsthilfegenossenschaften nur den Namen gemeinsam haben und richtigerweise als Diktaturgenossenschaften bezeichnet werden müssten.

Da ihm bei der Werbung für diese Migros-Genossenschaften der Gegensatz zu den richtigen Konsumgenossenschaften, insbesondere zu denjenigen, die dem Verband schweiz. Konsumvereine angeschlossen sind wie auch denjenigen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, hinderlich ist, möchte er in diese Selbsthilfegenossenschaften eindringen und dort Einfluss gewinnen, jedoch nicht auf dem direkten Wege des Kampfes, sondern der inneren Aushöhlung.

Aus diesem Grunde hat er die zahlreichen Kunden, die er durch bedingte Beschenkung eines Anteilscheines für die Migros-Genossenschaften gewonnen hat und die bisher Mitglieder des ACV beider Basel waren, veranlasst, nicht aus dem ACV auszutreten, sondern dort als Mitglieder zu verbleiben und bei Ausübung ihrer Mitgliederrechte Vertrauensleute Duttweilers in die ACV-Behörden hineinzubringen. Das ist bei der Leichtigkeit, bei der ein Konsument Mitglied des ACV werden kann — der ACV steht auf dem Standpunkt, dass jeder Mensch Konsument ist, und dass jeder Mensch das Recht hat, der Konsumgenossenschaft seines Wirtschaftsgebietes anzugehören; er schliesst Niemanden, der sich unterschriftlich verpflichtet, den statutarischen Vorschriften des ACV nachzuleben und ihnen nicht zuwider zu handeln, von der Mitgliedschaft aus — um so eher möglich, als der ACV beider Basel seine Behörden nicht nach dem Mehrheitssystem wählt, wie z. B. die Migros-Genossenschaften Duttweilers das tun, sondern nach dem Verhältniswahlsystem. Damit wird es auch kleinen Bruchteilen innerhalb der Mitgliedschaft möglich gemacht, eine Vertretung in den Behörden zu besitzen. So ist gerade bei der hier in

Betracht kommenden Statutenrevision ein Antrag, den grossen Wahlkreis von 100 Mitgliedern auf 5 Wahlkreise von je 20 Mitgliedern zu verteilen, abgelehnt worden mit dem Hinweis darauf, dass es in einem Wahlkreis von 100 Mitgliedern kleinen Fraktionen möglich ist, eine Vertretung zu erlangen, während das in einem kleinen Wahlkreis von 20 Mitgliedern nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich ist. Bei einer Mitgliederzahl von über 60,000 Mitgliedern und bei einer angenommenen Wahlbeteiligung von 30,000 Mitgliedern braucht es, um einen Vertreter in den Genossenschaftsrat zu erlangen, ca. 240 Stimmen und 5 Mitglieder des Genossenschaftsrats haben bereits so viel Stimmkraft, um ein Mitglied in den Verwaltungsrat wählen zu können, da auch für diese oberste Behörde der Grundsatz der Verhältniswahl gilt.

Bei Gründung der Migros-Genossenschaft in Basel ist, nicht direkt von Seiten der Migros-Genossenschaft Basel, sondern von Seiten G. Duttweilers, Zürich, an den ACV Basel eine Verbrüderungsofferte ergangen, die zu einer Abklärung der Beziehungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine zu Duttweiler führte, die auch für den ACV als VSK-Verbandsverein verbindlich war (vgl. hierüber die Artikelserie resp. Broschüre von Dr. Oskar Schär). Der Richter mag aus diesen Ausführungen, die als integrierender Bestandteil der Klagbeantwortung aufzufassen sind, Verständnis für die Vorgeschichte des Prozesses erlangen.

In diesem Prozess sind ferner bereits Schriftenwechsel ergangen. Einmal zur Orientierung des Einzelrichters betreffend eine vorsorgliche Verfügung und sodann eine Beschwerde gegen diese vorsorgliche Verfügung.

Die geänderten Statuten des ACV sind am 12. August 1941 einmütig angenommen worden. Zu gleicher Zeit wurden Änderungen am allgemeinen Geschäftsreglement und am Reglement für die Urabstimmungen angenommen. Sämtliche Tageszeitungen des Kantons Basel-Stadt: Basler Nachrichten, National-Zeitung, Arbeiter-Zeitung und das Basler Volksblatt referierten am 13. August 1941 über die Verhandlungen im Genossenschaftsrat. In allen vier Berichten wurde die Neuerung hervorgehoben, dass in Zukunft Mitglieder des ACV, die zugleich Mitglied einer anderen, dem VSK nicht angeschlossenen Genossenschaft sind, als Mitglied des Genossenschaftsrates nicht wählbar seien.

In Nr. 33 vom 16. August 1941 des Genossenschaftlichen Volksblattes, die in Wirklichkeit bereits am 14. August an alle Mitglieder auf dem Platze Basel durch Verträger, an die Mitglieder ausserhalb Basels durch die Post zugestellt wird, wurde den Mitgliedern durch eine offizielle Bekanntmachung — das Genossenschaftliche Volksblatt dient als gesetzliches Publikationsorgan der Genossenschaft — mitgeteilt, dass der Genossenschaftsrat drei dem Referendum unterstellte Beschlüsse gefasst habe:

1. betreffend Änderung der Statuten.
2. betreffend Änderung des allgemeinen Geschäftsreglementes.
3. betreffend Änderung des Reglementes über die Urabstimmungen.

Es wurde bekanntgemacht, dass die Referendumsfrist 4 Wochen dauere und am 12. September 1941 abends 18 Uhr ablaufe, und dass allfällige, den reglementarischen Vorschriften entsprechende Referendumsunterschriften bis zum 12. September abends 18 Uhr dem Bureau des Genossenschaftsrates, Birsigstrasse 14, abzuliefern seien. Von den drei dem Referendum unterstellten Vorlagen konnten jedoch in dieser Nummer des Genossenschaftlichen Volksblattes nur die Änderungen am Reglement über die Urabstimmungen abgedruckt werden, einmal wegen Platzmangels — mehr als 8 Seiten pro Nummer des Genossenschaftlichen Volksblattes können nicht gedruckt werden — und sodann weil die Druckerei den neuen Satz des umfangreichen Statutentextes in kleinerer Schrift nicht sofort umsetzen konnte.

Hier ist nun festzustellen, dass in das Reglement betreffend die Urabstimmungen die später von Duttweiler und seinen Angestellten und Anhängern beanstandete neue Vorschrift über die Nichtwählbarkeit von Mitgliedern, die einer anderen, dem VSK nicht angeschlossenen Genossenschaft angehören, ebenfalls aufgenommen und bereits in der Nummer vom 16. August abgedruckt wurde. Sie kam also bereits am 14. August 1941 den Klägern wörtlich zur Kenntnis.

Gegen diese Reglementsvorschrift ist ein Referendum von keiner Seite angeregt oder ergriffen worden. Anscheinend haben sich die dadurch betroffenen Mitglieder des ACV nicht beeinträchtigt gefühlt; denn es ist anzunehmen, dass solche Personen, die dem ACV so wenig Treue entgegenbringen, dass sie sich bei einer Konkurrenzgenossenschaft als Mitglied einschreiben lassen, zum ACV überhaupt nie ein Verhältnis hatten, dass sie hätten wünschen können, in den Behörden mitzuwirken. Anscheinend sind Wochen vergangen, bis jemand Anstoss an dieser Bestimmung nahm. Es kann nicht bewiesen werden, muss aber als höchst wahrscheinlich gelten, dass wenige Tage vor Ablauf der Referendumsfrist Duttweiler in Zürich von dieser neuen statutarischen Bestimmung Kenntnis erhielt und befürchtete, dass durch diese Bestimmung seine Pläne, seine Anhänger als trojanisches Pferd oder als fünfte Kolonne in die Behörden des ACV wählen zu lassen, gefährdet werden könnten. Deshalb ist anzunehmen, dass er nach Basel den Befehl erteilte, es müssten sofort alle Anstrengungen unternommen werden, um ein Referendum gegen diese Statutenvorschrift einzuleiten.

Beweisantrag: Einvernahme Duttweilers als Zeuge.

Dieser Befehl muss erst am 10. oder 11. September nach Basel ergangen sein. Wenigstens konnten die Organe der beklagten Genossenschaft erst von diesem Tage an feststellen, dass Referendumsbestrebungen vorhanden waren. Aus Klagbeilage 7 ergibt sich dies deutlich. Dieses Schreiben ist erst am 12. September, da die Frist von vier Wochen abgelaufen war, in den Besitz der Verwaltung des ACV gelangt und diese konnte erst am 13. September antworten, da nicht ein einzelnes Mitglied, sondern nur die kollegiale Behörde der Verwaltung zur Antwort kompetent war. Aus Klagbeilage 8 ergibt sich, dass das Begehren von der Verwaltungskommission des ACV abgelehnt wurde. Sie machte darauf aufmerksam, dass am 12. September abends die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen gewesen sei. Die Hintermänner Duttweilers liessen sich dadurch nicht abhalten. Sie organisierten die Unterschriftensammlung und drei Angestellte der Migros-Genossenschaft, ein Angestellter des Baudepartementes und die Frau des wirtschaftlichen Beraters der Migros A.G., Frau Klaus, konstituierten sich anschei-

nend als Referendumskomitee und liessen Referendumsbogen und -bulletins drucken, die in den Verkaufsstellen der Migros zur Unterschrift aufgelegt wurden, wobei den vorsprechenden Kunden und Mitgliedern der Migros-Genossenschaft nahe gelegt wurde, sie sollten diese Bogen unterschreiben. Anscheinend sind auch einige Bogen oder Bulletins an eifrige Anhänger und Grossratsmitglieder des Landesringes zur persönlichen Unterschriftensammlung übergeben worden.

Dem ACV ist ein vervielfältigtes Zirkular vom 15. September in die Hände gefallen, das unterschrieben ist: «Im Auftrag des Initiativkomitees J. C. Klaus.» Klaus ist nicht Mitglied des ACV. Aus diesem Zirkular ergibt sich weiterhin, dass neben der Migros auch das Bureau des Landesringes — beide Bewegungen sind ja identisch — an der Unterschriftensammlung beteiligt war, denn die Unterschriften sollten an der Augustinergasse 3, II. Stock, abgegeben werden. Nach dem Adressbuch befindet sich an der Augustinergasse 3 das Bureau des Landesringes. Ferner wohnt dort ein junger Angestellter, Indlekofer, der bereits bei der Gründung der Migros-Genossenschaft mitwirkte und dort in den Genossenschaftsrat gewählt wurde, der jedoch dem ACV nicht als Mitglied angehört.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass das Referendum zur Hauptsache nicht aus Mitgliederkreisen des ACV, sondern aus Angestelltenkreisen und von fanatischen Anhängern der Konkurrenz des ACV angetrieben und durchgeführt wurde. Dieses Vorgehen charakterisiert sich nicht nur als ein wenig lauteres Konkurrenzmanöver, sondern verstösst auch offensichtlich gegen den in Art. 2 des Zivilgesetzbuches aufgestellten Grundsatz von Treu und Glauben, sodass sogar dann, wenn das Referendum wirklich zu Stande gekommen wäre, und wenn die anderen Begehren der Klage berechtigt wären, ein Richter, der nicht nur formal-juristisch denkt, sondern sich die Motive und Folgen eines solchen Vorgehens vergegenwärtigt, einen solchen offenbaren Rechtsmissbrauch nicht schützen kann.

Sollte das Gericht diesen Erwägungen nicht folgen und die Klage nicht von vorneherein, gestützt auf Art. 2 des Zivilgesetzbuches nicht zulassen, resp. abweisen, so muss die Abweisung aus speziellen Gründen erfolgen. (Fortsetzung folgt.)

Zum 60. Geburtstag von H. Meier,

Chef der Administration der Verbandspresse.

Am 6. Januar durfte Herr Hans Meier, der Vorsteher der Administration der Presse des V. S. K., den 60. Geburtstag begehen. Den ihm bekundeten Glückwünschen sei hier ein weiterer beigefügt. Denn wenn auch Herr Meier wenig nach aussen auftritt und in menschlich gewinnender Bescheidenheit seine beruflichen Pflichten erfüllt — er tut dies beim V. S. K. seit bald 40 Jahren und noch länger im Rahmen der Genossenschaftsbewegung überhaupt —, so wird sein wichtiges Wirken angesichts des Umfanges der Verbandspresse und der Kompliziertheit der Verteilung derselben unter die Verbandsvereine mit ihren mannigfachen Spezialwünschen und die mehreren Hunderttausende von Genossenschaftsmitgliedern evident. Die Organisation klappt — und dafür verdient auch Herr Meier besondere Anerkennung. Die besten Wünsche begleiten ihn in seinem ferneren Wirken.

Erfolgreiche Abschaffung des Kreditsystems.

Ein Ostschweizer Verbandsverein hatte beschlossen, ab Januar 1941 die Barzahlung einzuführen. Den Schuldnern wurde jedoch die Möglichkeit geboten, die bestehende Schuld nach und nach abzuzahlen oder von der Rückvergütung in Abzug bringen zu lassen. Der Erfolg dieser Massnahme war evident. Nach fünf Monaten waren die Ausstände auf rund Fr. 15,800.— gesunken. Im Vorjahre betrugen sie noch Fr. 32,500.—.

Mit besonderer Genugtuung darf festgestellt werden, dass die oft bekundete Befürchtung, durch die Einführung der Barzahlung würden viele Mitglieder den Austritt erklären, sich nicht realisierte. Wie im Bericht über die erfolgreiche Massnahme ausgeführt wird, sind nur wenige Austritte erfolgt, «die aber nicht ins Gewicht fallen».

Nur vor scheinbaren Schwierigkeiten nicht zuviel Angst haben! Durch ein wenig Mut und Vertrauen in die Einsicht der Mitglieder wird in vielen Genossenschaften auch die Aufrechterhaltung des Barzahlungsprinzips möglich. Für soziale Härten lässt sich immer wieder ein Ausweg finden. Vorläufig werden die Zeiten nicht besser; um so wohler ist es Mitgliedern und Genossenschaften, je schneller sie vom Kreditsystem befreit sind.

Versorgung und Rationierung

Bis jetzt über 263,000 ha offenes Ackerland. Noch nie seit dem Bestehen der eidgenössischen Statistik wurde eine so grosse Fläche von offenem Ackerland festgestellt wie 1941. Es wurde 1941 von 212,500 um 50,900 auf 263,400 ha erweitert. Mit Berücksichtigung der Gemüse- und Kartoffelflächen in Haus- und Familiengärten misst es sogar 270,430 ha. Damit sind die Flächen von 1919 bereits um Zehntausende von Hektaren überholt.

An der Zunahme seit dem Vorjahre partizipiert der Getreidebau mit 35,800 ha oder 70 %. Weitere 11,450 ha oder 22 % entfallen auf die Wurzel- und Knollengewächse und 3100 ha oder 6 % auf den Gemüsebau. Die Ungewissheit über die künftigen Importmöglichkeiten, die seit dem letzten Weltkrieg angewachsene Bevölkerung und die klimatisch bedingten Ertragsschwankungen erlauben aber noch kein Verbleiben bei der diesjährigen Fläche.

Die Schweizer Flotte. Nacheinander wurden sechs Dampfer zu Eigentum erworben, die bis Genua fahren, wo sie ihre Ladungen löschen und Exportgüter aufnehmen. Zusammen mit den eingesetzten portugiesischen Dampfern sichern diese Schweizerschiffe unter unserer Flagge den so lebenswichtigen Pendelverkehr zwischen Lissabon und Genua. Die Tatsache, dass diesen Schiffen von den kriegführenden Staaten die volle Immunität zugesichert worden ist, kann — wie in der «N. Z. Z.» weiter festgestellt wird — nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Grundsatz des Flaggenrechtes auch für Staaten ohne Meeresküste findet somit auf die Schweiz Anwendung. Die Schiffe können ungehindert die Meere befahren, vorausgesetzt, dass die Schiffspapiere in Ordnung und die Ladungen von den Blockademächten zugelassen sind.

Die Flotte besteht aus folgenden Schiffen: «Calanda» (7400 Tonnen), «Maloja» (2600 Tonnen). Diese beiden Dampfer gehören der Schweizerischen Reederei A.-G. in Basel und fahren für Rechnung des Bundes. Ferner die Dampfer «St. Gotthard» (8400 Tonnen) und «Chasseral» (4200 Tonnen), die dem Bund gehören und hauptsächlich den Dienst Genua—New York und umgekehrt versehen. Besitzerin des Dampfers «St. Cergue» (7600 Tonnen) ist die Compagnie Suisse Atlantique. Er ist, wie die der «Maritime Suisse» gehörende «Monte Generoso» (2300 Tonnen) dem Bund vermietet. Als siebtes Schiff trat die «Säntis» (6700 Tonnen) in den Dienst des Bundes, so dass dann mit einem weiteren vorgesehenen Dampfer unsere Schweizerflottille auf acht Fahrzeuge angewachsen sein wird.

Tabakkulturen in Brusio. In der «Rätia» macht Prof. Dr. Haller interessante Angaben über die Tabakpflanzungen in Brusio. Der Tabak, der im Herbst geerntet, dann an Schnüren Blatt für Blatt aufgezogen wird, macht im Tale selbst einen Lagerungs-, besser Fermentierungsprozess durch und wird

dann vom Bund abgenommen und den Tabakfabriken zugeführt. 150.000 bis 200.000 Franken, je nach Qualität, bilden eine sichere Einnahme der Tabakpflanzer. Der Acker gibt eine zweite Ernte. In die abgeernteten Kornfelder wird ohne vorherige Umhackung Buchweizen gesät, das sogenannte Sarazenenkorn (grano saraceno), der rasch zur Entwicklung kommt und mit seinen weissen Blüten im Herbst eine Zierde der Gegend bildet. Das daraus hergestellte Mehl wird für die beliebte «Polenta nera» oder für die «schwarzen Bizöcker» verwendet.

Elektrizitätswirtschaft und behördliche Einschränkungen. Die Produktion elektrischer Energie in einem Flusskraftwerk am Rhein z. B. kann täglich sehr stark variieren. Bei Niederwasser ergeben sich in der Regel grössere Ausfälle als bei Hochwasser; sie können bis über 50 % betragen. Dieses Produktionsmanko muss entweder durch Fremdstromzukauf, durch Erstellung von grossen kalorischen Anlagen oder durch den Bau von Speicheranlagen im Gebirge ausgeglichen werden. Das gesamte aufgewendete Baukapital aller schweizerischen Elektrizitätswerke beläuft sich auf rund 2,5 Milliarden Franken, wovon etwa die Hälfte auf den Kraftwerkbau und die andere Hälfte auf die Transformatoren, Verteileranlagen und Netze entfallen. Diesem Anlagekapital, das etwa zur Hälfte abgeschrieben ist, stehen pro Jahr rund 250 Millionen Franken aus Energieverkauf gegenüber, wovon etwa 50 Millionen Franken an öffentlichen Kassen und 15 Millionen Franken in Form von Wasserzinsen und Steuern abgeschöpft werden. Der Rest reicht aus zu einer mittleren Abschreibung von bloss 3 % und zur Deckung der Kosten von Verwaltung, Betrieb, Unterhalt, Zinsen und mittleren Verzinsung an Dritte.

Bei geringer Wasserführung der Flüsse sinkt die Produktionsmöglichkeit aller Flusskraftwerke zusammengenommen sehr stark, und sehr rasch ist ein Manko von bis auf 100 Millionen kWh pro Winterhalbjahr beisammen. Kommt dann noch die heutige Kriegswirtschaft mit ihrer Brennstoffnot — Öl und Kohle — und starken Beschäftigung in der Industrie dazu, so muss dies zu einer starken Verknappung von elektrischer Energie führen.

Die Einschränkungen sind nur vorübergehend. Im Frühjahr bei Eintritt der Schneeschmelze werden sie wohl aufgehoben werden. Für den Winter 1942/43 sind die Aussichten bedeutend besser, da zwei grosse, neue Elektrizitätswerke, nämlich die zweite Stufe der Oberhasli Kraftwerke A.-G. in Innertkirchen und das Werk der Stadt Genf in Verbois, in Betrieb kommen werden, und für die weitere Zukunft steht der Bau von weitern Kraftwerken am Rhein und von Speicherwerken am Gotthard — Lucendro — und im Bündnerland — Hinterrheinwerke — gemäss einem Arbeitsbeschaffungs-Programm der Spitzenverbände der Elektrotechnik und der Elektrizitätswirtschaft im Vordergrund des Interesses.

Bei der Durchführung der Einsparungen appellieren die Werke an den guten Willen und die Disziplin der Abnehmer, wobei jedes Sonderinteresse gegenüber den Allgemeininteressen zurückzustellen ist.

Bemerkenswert ist übrigens die Tatsache, dass die elektrischen Küchen — sie machen nur 3 % des Gesamtabsatzes aus — nicht eingeschränkt werden; vielfach besteht keine andere Kocheinrichtung. Die Beleuchtung der Strassen, Haushaltungen, Schaufenster und Lichtreklamen ergibt zusammen auch nur rund 6 % des Gesamtabsatzes; trotzdem werden auf dieser Kategorie Einsparungen erfolgen. W. P.

Konservierung ohne Weissblech. Die Sektion Eisen und Maschinen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat in Bezug auf die Belieferung von Selbstverbrauchern mit Weissblech-Konservenemballagen pro 1942 ein Zirkular erlassen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit nicht mehr besteht, dem Privathaushalt Weissblech in Form von neuen Dosen zur Verfügung zu stellen. Das einzige Entgegenkommen, das die Kriegswirtschaft angesichts der heutigen Situation verantworten kann, ist, die Lieferung eines angemessenen Quantums Ersatzdeckel an Private zu bewilligen, damit die leeren gebrauchten Dosen wieder verwendet werden können. Aus diesen Erwägungen heraus wurde verfügt, dass jede Lieferung von Konservendosen an Selbstverbraucher (private und kollektive Haushaltungen, Landfrauenvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften, Gartenbauvereinigungen, sowie Händler) untersagt ist.

Der Blechemballagenindustrie wird vorderhand ein Kontingent von insgesamt 50 Tonnen Weissblech für die Fabrikation von Ersatzdeckeln, bestimmt zur Wiederverwertung gebrauchter Dosen, zur Verfügung gestellt. Aus diesem Blechquantum können ca. 1.400.000 Deckel erzeugt werden, die an die als Selbstverbraucher definierten Konsumenten geliefert werden können. Eine weitere Kontingentszuteilung ist für das Frühjahr 1942 vorgesehen, jedoch nur, wenn sich die Landesversorgung mit Weissblech durch Realisierung von ausstehenden Importen entsprechend gebessert hat.

Volkswirtschaft

Landbeschaffung für anbaupflichtige Unternehmungen.

Laut Verfügung No. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1941 über die Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung sind Unternehmungen, die ständig hundert Arbeiter und mehr beschäftigen, zur aktiven Mitwirkung bei der Lebensmittelerzeugung für ihre Arbeitnehmer verpflichtet. Um die zu diesem Zweck notwendigen Landkomplexe zur Verfügung zu stellen, wurde der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft im Eidg. Kriegsernährungsamt eine Gruppe «Landbeschaffung» angegliedert. Deren Leitung hat Dr. O. Kellerhals, der frühere Leiter der Strafanstalt Witzwil, übernommen. Ihm steht eine Reihe erfahrener Praktiker zur Seite, die in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen die Überführung von bisher nicht oder nicht genügend ausgenütztem Land in Intensivkulturen unter Mithilfe der Industrie gewährleisten.

Kurze Nachrichten

Familienausgleichskasse. Am 1. Juli 1941 hat der Verband schweizerischer Brauereien beschlossen, zur Ausrichtung von Kinderzulagen an die Arbeiterschaft eine Familienausgleichskasse zu schaffen.

Das Erweiterungsverbot für Betriebe der Schuhindustrie ist bis 31. Dezember 1942 verlängert worden.

Wieviel Gasholz brauchen wir? Wenn ein Lastwagen jährlich 40 Tonnen = 80—100 Ster Gasholz braucht, sind für die jetzt fahrenden 1500 Lastwagen 120—150,000 Ster Laubholz erforderlich. Wenn für die bis 7. Oktober 1941 bewilligten 4279 Holzgasgeneratoren der gleiche Verbrauch angenommen wird, so sind jährlich etwa 500,000 Ster Holz erforderlich, also mehr als die ganze schweizerische Papierindustrie verbraucht. Diese Menge ergäbe eine 333 km lange Klafterbeige, gleich der Luftlinie Genf-Bregenz.

Die fleissigen Frauen von Aarberg. Der Landfrauenverein Aarberg hat sich auf eine Anfrage der Stadt Bern hin bereit erklärt, für die städtische Kriegsfürsorge eine Dörraktion durchzuführen. 84 Frauen von Aarberg haben daraufhin in drei Tagen 260 Zentner Birnen gerüstet und in der Zuckerfabrik gedörrt. Für die Kriegsfürsorge ihrer eigenen Gemeinde haben die Frauen von Aarberg 300 kg Spinat, 600 kg Rübli, 300 kg Kartoffeln und 450 kg Kabis, Kohl und Sellerie gerüstet und gedörrt.

Aus der Praxis

Berechnung der Umsatzsteuer für Vereine, welche sich als Grossist angemeldet haben.

1. Steuerfreie Artikel bei der Umsatzsteuer.
2. Bäckereiprodukte und Umsatzsteuer.
3. Steuerfreie Artikel bei der «Ausgleichsteuer».

Warenumsatzsteuer.

Laut Artikel 14, Abs. b, des Gesetzes über die Warenumsatzsteuer sind bestimmte Artikel, die den Vereinen bekannt sein dürften, von der Steuer befreit.

Zur Ermittlung des steuerfreien Umsatzes sondern die meisten Vereine wie bei der Ausgleichsteuer, diese steuerfreien Artikel auf separaten Lieferzetteln aus mit der Bezeichnung «Umsatzsteuerfrei» und behandeln diese Zettel buchhalterisch ganz gesondert.

Diese Methode ist theoretisch zweifelsohne einwandfrei, erfordert aber in der Praxis allein schon durch die Ausscheidung einen grossen Aufwand an Zeit und Arbeit und bürgt trotzdem nicht dafür, dass

wirklich alle steuerfreien Artikel erfasst werden, dass alles abgezogen wird, was abzugsberechtigt ist; umgekehrt bietet dieses System für die Eidg. Steuerverwaltung auch keine absolute Gewähr für die einwandfreie Erfassung der steuerfreien Artikel; überdies ist die Kontrollmöglichkeit für die Steuerorgane durch die vielen Zettel sehr erschwert und umfangreich.

Mit der Eidg. Steuerverwaltung in Bern konnte deshalb, gestützt auf Art. 34, Abs. 2, die Vereinbarung getroffen werden, die steuerfreien Artikel statt beim Verkauf beim Eingang (Einkauf) zu erfassen.

Wir gingen dabei von der Tatsache aus, dass es doch viel einfacher ist, mit einer einzigen Lieferantenfaktur 10,000 kg auf einmal zu erfassen, statt diese 10,000 kg einzeln aus einer Unmenge von Lieferzetteln zu ermitteln. Die Steuerbehörde billigt diese Überlegung.

Demgemäss können also nun sämtliche Vereine, welche sich im Sinne des Warenumsatzsteuergesetzes als Grossist erklärt haben und die steuerfreien Artikel wie vorbeschrieben auf separaten Lieferzetteln ausscheiden, diese Extra-Ausscheidung mit Beginn der neuen Steuerperiode, d. h. mit 1. Januar 1942, fallen lassen.

Dafür kann die einfachere Methode angewendet werden, welche auf der Formel beruht:

	Eröffnungs-Inventar zum Verkaufswert
plus	Eingang zum Verkaufswert
minus	Schluss-Inventar zum Verkaufswert
gleich	Verkauf

Zu diesem Zwecke legt man für jeden steuerfreien Artikel eine sogenannte Einkaufslagerkarte nach folgendem Schema an:

EINKAUFSLAGERKARTE — Umsatzsteuer steuerfrei

Artikel

Datum 1941	Lieferant	Quantum kg	pro kg Fr.	Verkaufspreis pro Eingangspartie Fr.
Okt. 1.	Eröffnungsinventar	5.000	—.54	2.700.—
Okt. 25.	Meier & Co. . . .	10.000	—.56	5.600.—
Nov. 20.	Jean Sibler . . .	6.000	—.57	3.420.—
Dez. 20.	Meier & Co. . . .	8.000	—.60	4.800.—
		29.000		16.520.—
Dez. 31.	Schlussinventar . .	11.000	—.59	6.490.—
	Verkauf	18.000		10.030.—

Abrechnung erste Steuerperiode 4. Quartal 1941

18.000 kg = Fr. 10.030.— steuerfreier Verkauf abzugsberechtigt.

Sollte zwischenhinein eine Preisänderung erfolgen, so ist auf der Einkaufslagerkarte eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. — Im übrigen ist Voraussetzung, dass die jeweiligen Einkäufe zum beim Ankauf festgesetzten Verkaufspreis ausverkauft werden müssen.

Natürlich müssen in diesem Falle die steuerfreien Artikel immer am Quartalsende (Steuerperiode) inventiert werden.

Wir erwähnen hierzu ausdrücklich, um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, dass dieses System angewendet werden kann, wo keine eigentliche Lagerkontrolle geführt wird. Mit dieser Kontrolle erfassen wir nur den Einkauf, nicht aber den Ausgang. Deshalb ist eine Bestandesaufnahme der steuerfreien Artikel auf Quartalende unbedingt notwendig, um den effektiven Verkauf (Ausgang) ermitteln zu können. Daher nennen wir diese Karten absichtlich Einkaufslagerkarte.

Vereine, welche eine Verkaufslagerkontrolle führen, können dieselbe selbstverständlich verwenden. Umgekehrt brauchen aber Vereine, welche keine Verkaufslagerkontrolle, eigentliche Lagerskontri führen, deswegen keine solche einzuführen, weil dies wiederum zu weit führen würde.

Vereine mit Verkaufslagerskontri müssen auf Quartalende keine Inventaraufnahme machen, da die Bestände in diesem Fall aus den Lagerkarten ermittelt werden können.

Brot.

Für die Umsatzsteuer ist das Brot steuerfrei. Art. 14. Laut Kommentar Hagenbach: Nur das gewöhnliche Hausbrot. Darunter ist laut Mitteilung der Eidg. Steuerbehörde das Einheitsbrot zu verstehen, nicht aber das Brot mit irgendwelchem Zusatz:

Also sind steuerfrei:

- Einheitsbrot 2 kg
- Einheitsbrot ½ kg
- Einheitsbrot 1 kg
- St. Galler (Typ Einheitsbrot, nur and. Form)
- Basler (Typ Einheitsbrot, nur andere Form)

Statt nun diese Brote auch mittels separater Lieferzettel auszuscheiden, kann laut Vereinbarung mit der Eidg. Steuerverwaltung die produzierte Menge als Steuerbasis angenommen werden.

Da alle Bäckereien tägliche Produktionsrapporte erstellen und diese zu Monats-Produktionsrapporten summieren, können letztere nun ohne weiteres als Basis für die Berechnung des steuerfreien Betrages dienen.

Die Summe in Kilo obiger Brotsorten pro Steuerquartal multipliziert mit den Verkaufspreisen ergibt den abzugsberechtigten steuerfreien Betrag.

Ausgleichsteuer (steuerfreie Artikel).

Betrifft Vereine mit über Fr. 200,000.— Jahresumsatz.

Laut Artikel 10 des Gesetzes über die Ausgleichsteuer sind darnach folgende Artikel steuerfrei:

- Salz (Koch- und Tafelsalz)
- Butter (frische und ges. Butter)
- Käse (alle Käsesorten, Weich- und Hartkäse, Schachtelkäse, Quark, Zieger)
- Yoghurt
- Obst und Gemüse ganze Abteilung.

Unseres Wissens scheiden die meisten Vereine diese Artikel auf separaten Lieferzetteln aus, wie vorgängig unter dem Kapitel Umsatzsteuer erwähnt.

Nun wäre es unlogisch, wenn wir bei der Ausgleichsteuer dieses System, diese Mehrarbeit, weiterführen würden, wenn wir bei der Umsatzsteuer die gleiche Aufgabe auf einfachere Art zu lösen berechtigt sind.

Die mündlichen Verhandlungen mit der Eidg. Steuerverwaltung haben nun zum Ergebnis geführt, dass wir bei der Ausgleichsteuer die steuerfreien Artikel ebenfalls nach dem gleichen Prinzip erfassen dürfen wie bei der Umsatzsteuer, d. h. beim Einkauf statt beim Verkauf.

Also können wir hier ebenfalls «Einkaufslagerkarten» anlegen, genau gleich wie vor dem beschrieben, und — was das Wichtigste ist — wir können ab 1. Januar 1942 die separaten Lieferzettel mit dem Überdruck «Abgabefrei Ausgleichsteuer» wieder fallen lassen.

Wir reduzieren damit die Mehrarbeit durch die Vorschriften des Gesetzes auf ein Minimum.

Wenn Artikel, wie z. B. Butter, kollidieren, d. h. bei der Umsatzsteuer und bei der Ausgleichsteuer steuerfrei sind, so ist es natürlich nicht notwendig, zwei Einkaufslagerkarten anzulegen; es genügt vollauf, wenn noch der Vermerk und «Ausgleichsteuer» angebracht wird.

Abkommen-Vereine müssen die steuerfreien Artikel bei der Ausgleichsteuer an ihrem Umsatz in Abzug bringen, weil sie hier selber steuerpflichtig sind.

Wer die Organisation ganz vereinfachen will, braucht nicht einmal für jeden steuerfreien Artikel je eine Einkaufskarte zu machen. Man kann nämlich sämtliche steuerfreien Artikel auf einer einzigen, d. h. der gleichen Karte eintragen und auch auf dieser sämtliche Vorräte am Anfang und Ende einer Steuerperiode notieren.

Weil bei der Umsatzsteuer und der Ausgleichsteuer die steuerfreien Artikel nicht identisch sind, müsste in diesem Fall je eine sog. Sammel-Einkaufslagerkarte für die Ausgleichsteuer und eine für die Umsatzsteuer angelegt werden.

Eingänge, z. B. in Butter, welche beide Steuern betreffen, müssten in diesem Fall auf beiden Karten eingetragen werden. — Wo separate Betriebsrechnungen erstellt werden, z. B. Allgemeine Waren, Bäckerei und Landesprodukte, sind pro Abteilung separate Karten zu führen wegen der Aufteilung der Steuer auf die Betriebe. Immerhin bedeutet auch das noch eine wesentliche Vereinfachung gegenüber je einer Karte pro Artikel. O. Temperli.

Erfahrungsaustausch.

In unserer Genossenschaftsbewegung gibt es schon eine ganze Reihe Institutionen und Organisationen, die den Erfahrungsaustausch pflegen. Es sei nur auf den Verwalterverein und die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Genossenschaften mit Spezialläden, der Chefbuchhalter und Bäckereien hingewiesen. Manch wertvolle Anregung haben die Teilnehmer von den verschiedenen Versammlungen schon mit nach Hause nehmen dürfen. Auch der Privathandel ist ernsthaft bestrebt, solche Erfahrungsaustauschgruppen zu schaffen, um auf dem Wege der besseren Leistung den Konkurrenzkampf erfolgreich zu bestehen. In einer vom «Organisator»-Verlag herausgegebenen Broschüre von Joseph Zimmermann mit dem Titel «Erfahrungsaustausch im Detailhandel» wird auf den von verschiedenen Warenhäusern gepflogenen Erfahrungsaustausch hingewiesen, der direkt beispielhaft erscheint:

«Eine Gruppe von Warenhäusern führt seit Jahren mit Erfolg Betriebsvergleiche und Erfahrungsaustausch auf breitester Basis durch. Die Mitglieder besuchen sich gegenseitig zum Zwecke der Kritik ihrer Betriebe. Ein Dutzend Warenhausdirektoren nehmen sich die Mühe, das Geschäft eines gastgebenden Mitgliedes in allen Einzelheiten zu untersuchen und zu kritisieren. Ein voller Tag oder auch zwei werden darauf verwendet, das betreffende Geschäft unter die Lupe zu nehmen. Jeder stellt sein ganzes fachliches Können und Wissen in den Dienst des Gastgebers, bei dem er sich als Freund willkommen weiss. Das Resultat dieser «Kritischen Geschäftsbesuche» («critical store visit», nennen es die Amerikaner) wird jeweilen in einem schriftlichen Bericht niedergelegt, von dem ausser dem besuchten Mitglied jeder Teilnehmer eine Abschrift erhält. So kommen alle Beteiligten auf ihre Rechnung; sie können aus diesen Besuchen auch für ihre eigenen Geschäfte ihre Nutzanwendungen machen. Für den Gastgeber aber ist ein solcher kritischer Geschäftsbesuch von unbezahlbarem Wert.»

Durch freimütige Offenheit, durch dankbare Entgegennahme von Ratschlägen und sogar Kritiken, durch ständige Orientierung über im eigenen Betrieb erzielte Fortschritte in der Presse! und nicht zuletzt durch sorgfältige Beteiligung an den vom Verwalterverein und den übrigen Berufsinstitutionen durchgeführten Enquêten wird jede Genossenschaft, ob gross oder klein, für die eigene Arbeit einen Gewinn haben. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit muss auch in der heutigen mit allerhand sonstigen Sorgen erfüllten Zeit fortgesetzt werden.

Die «Schweiz. Detaillisten-Zeitung», die die Vorschläge von Joseph Zimmermann nach Schaffung von «Erfa»-Gruppen lebhaft unterstützt, gibt auch folgende Schlussbemerkung des Verfassers, der mit den Gegebenheiten rechnet und deshalb gewissen Detaillistenkreisen einen realistischen Ansporn geben möchte, wieder:

« Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Kampf gegen die Grossunternehmen des Detailhandels weniger auf politischem, als auf wirtschaftlichem Gebiet ausgetragen werden muss. Diesen Kampf kann der mittelständische Detaillist nur bestehen durch Leistungen. Seine Zukunft hängt jedenfalls nicht ab vom Lamentieren gegen Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, womit er keinen Hund hinter dem Ofen hervorlockt, geschweige denn einen einzigen Kunden mehr in sein Geschäft bringt; sie hängt auch nicht ab vom Bundesrat oder von der arischen Grossmutter, sondern ganz allein von ihm selbst. Daher ist der Kampf des Detaillisten, der die neue Zeit richtig erfasst hat, in erster Linie ein Kampf gegen sich selbst, gegen seine Bequemlichkeit, seine Mutlosigkeit, seinen Krämergeist. Ob er diesen Kampf besteht, darauf kommt es an! »

Vorsicht bei Ersatzprodukten.

In einer Publikation des eidgen. Gesundheitsamtes, die vor kurzem in der Presse erschien, wird darauf hingewiesen, dass das Lebensmittelgesetz noch immer in Kraft besteht und dass die neuartigen Lebensmittel und Ersatzpräparate gewissen Anforderungen entsprechen müssen; vor minderwertigen Produkten wird dringend gewarnt.

Wir möchten unsere Vereinsverwaltungen ebenfalls darauf aufmerksam machen, dass die vielen Ersatzprodukte, die ihnen angeboten werden, in den meisten Fällen nicht etwa einem Bedürfnis, sondern geschäftlicher Spekulation ihr Entstehen verdanken. Neu in den Verkehr zu bringende Artikel bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden, sowie der Preiskontrolle, um das kümmern sich aber die Erfinder am wenigsten.

Für die minderwertigen Ersatzpräparate, die dazu von geringer Haltbarkeit sind, werden in der Regel arg übersetzte Preise verlangt. Es sei hier nur ein Beispiel angeführt: Einem Verein wurde

ein Kakao-Ersatz, bestehend in der Hauptsache aus Kastanienmehl und geringen Mengen von Kakao zum Preise von Fr. 4.60 per kg offeriert. Nun ist die Bezeichnung «Kakao-Ersatz» unzulässig. Der Preis ist selbstverständlich niemals von einer Kontrollstelle bewilligt worden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die vielfach gemachten Bezeichnungen, wie «Fett- oder Oelersatz» oder «Fettsparmittel» unzulässig sind. Das gleiche gilt für die Bezeichnung «Fleischersatz» für diverse Leguminosenmehle.

Besonders viel Missbrauch wird getrieben mit Seifen, flüssig oder fest, sowie mit Waschmitteln, die meistens weniger als 5% Seife enthalten. Bei derartigen Waschmitteln darf die Bezeichnung «Seife» nicht angebracht werden. Diese Produkte scheinen meistens auf dem Wege des Hausierhandels vertrieben zu werden. Vereine, die derartige Offerten erhalten, tun gut, die betr. Artikel auf Zusammensetzung und Wert prüfen zu lassen.

Laboratorium des V. S. K.

Die genossenschaftlichen Hauszeitungen

zeugen vom Bestreben nach Abwechslung, Lebendigkeit und vor allem auch praktischem Nutzen für die Leser. Besteht doch eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, dem Personal die heute besonders kompliziert gewordene, allzuoft mit unerfreulichen Auseinandersetzungen verbundene Arbeit zu erleichtern und möglichst auch einen Schuss von jenem Optimismus zu vermitteln, der Unangenehmes leicht vergessen macht und immer wieder zu neuem Tun im Dienste der Genossenschaft ermutigt.

Wie gewohnt glänzend ausgestattet — der L. V. Z. scheut da keine Kosten — repräsentiert sich die neue Nummer der LVZ-Personal-Zeitung. Im verlockend genossenschaftlich gefüllten Korb der Genossenschafterin vom Titelblatt sind offenbar noch eine ganze Reihe geistiger und visueller Genüsse verborgen, die das LVZ-Personal bestimmt jedesmal mit besonderer Freude auskramen wird. Schon die reiche Illustrierung mit Bildern, vor allem aus dem Erleben der Verkäuferin, den verschiedenen beruflichen und geselligen Veranstaltungen, u. a. der Rütlifahrt des LVZ-Personals, geben der «Personal-Zeitung» jenen frischen Gehalt, der anspornt. Auch prominente oberste Genossenschaftsbehörden werden im Bilde vorgestellt.

Ebenfalls der Förderung des Kontaktes zwischen Geschäftsführung, Behörden und Personal dient die «Hauszeitung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen», die an Stelle des bisher so benannten «AKS-Boten» getreten ist. Die Hauszeitung soll nun regelmässig, d. h. alle Vierteljahre, erscheinen. Eine Reihe humoristischer Handzeichnungen beleben den Text, der jeweils in Maschinenschrift und vervielfältigt in die Hände der Leser gelangt. Die vorliegende Nummer wendet sich in erster Linie an das Personal und gibt diesem eine ganze Reihe nützlicher Hinweise betr. die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, die Einhaltung der Höchstpreise usw. Recht deutliche und offenherzige Mahnungen werden die Verkäuferinnen ebenfalls zu ihrem Vorteil beherzigen. Nicht gerade ermutigend wirken zwar die Ausführungen betr. Studienzirkel: doch ist zu hoffen, dass das Personal die Aufforderung zur Teilnahme an gewissen Fortbildungskursen recht rege benützt. Eine gut gelungene Poesie aus der Verkaufspraxis mit Verwalter Hausammann als Autor werden auch andere Verkäuferinnen mit Gewinn lesen. Man beachte sie deshalb in der nächsten Nummer des S. K.-V.».

Nach längerem Unterbruch hat sich auch die Romanshorner «Bodensee-Möve» wieder eingestellt. In der winterlichen Kälte fühlt sie sich offenbar wohler. Neben einer Reihe interner Mitteilungen bringt sie einen Aufsatz «Kann die Schweiz sich verteidigen?» von Oberstleutnant Dr. Edgar Schumacher. Den Schluss bildet «die bunte Seite».

Zur Hauptsache mit der Rechnung 1940/41 beschäftigt sich «Dr guet Konsi-Husgeischt».

So vermitteln die in den letzten Monaten erschienenen Hauszeitungen wieder allerlei, das für die gesamte genossenschaftliche Mitarbeiterschaft wissenswert und nützlich ist. Auch die Genfer Freunde geben sich in ihrer Zeitung «Le Trait d'union» redlich Mühe, das Interesse der Empfänger zu fesseln und so jenen menschlichen Kontakt zu fördern, der die Grundlage und Voraussetzung zu jedem dauerhaften genossenschaftlichen Erfolg bildet. r.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Berichtigung zu der Publikation betreffend Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Kaufhäusern und Filialgeschäften.

In der erwähnten Publikation (siehe «S. K.-V.» No. 1) kommt im vierten Absatz drei Mal das Wort «bewilligungspflichtig» oder «Bewilligungspflicht» vor. Diese Bezeichnung ist irrtümlich angewendet worden. Es sollte heissen: «konsultationspflichtig» und «Konsultationspflicht».

Bildungs- und Propagandawesen

Aus der Praxis der Studienzirkelbewegung.

Die Mitarbeit der Studienzirkelmitglieder.

In den «Richtlinien für den weiteren Ausbau der Studienzirkelbewegung» («Schweiz. Konsum-Verein», 1941, No. 46) wird im 5. Abschnitt betont, dass die Zirkelmitglieder dazu veranlasst werden sollen, sich auf die einzelnen Zirkelabende vorzubereiten. Damit ist in Uebereinstimmung mit der These, dass die Mitglieder auch zur Haltung einleitender Referate herangezogen werden sollen, der Charakter der Studienzirkel gekennzeichnet als einer Gemeinschaft von Genossenschaftern, die zusammen, in gemeinschaftlicher Arbeit, bestimmte Fragen der Genossenschaftsidee und der Genossenschaftspraxis klären wollen. «Jeder einzelne muss mitarbeiten und durch seine eigene ernsthafte Vorbereitung und Mitarbeit helfen, ein gemeinsames Wissensgut zu schaffen.» (Abschnitt 1 der Richtlinien).

Von einer Bewegung kann nur dann oder nur da die Rede sein, wo eine gemeinschaftliche Arbeit geleistet wird. Deshalb wird im Abschnitt 4 der Richtlinien gesagt, dass die einleitenden Referate kurz sein sollen und dass ihre Hauptaufgabe darin bestehe, die Diskussion einzuleiten und anzuregen. Der Zirkelleiter muss am Schluss jedes Zirkelabends mitteilen, welcher Abschnitt am nächsten Abend zur Behandlung kommen wird. Ist der nächstfolgende Abschnitt ein kurzer, dem auch nicht eine grössere Bedeutung zukommt und wo voraussichtlich keine grössere Diskussion zu erwarten ist, so muss er zum vorneherein in Aussicht nehmen, dass zwei Abschnitte zur Behandlung kommen können. Dabei muss er es verstehen, die Mitglieder der Zirkel zur Lektüre der betreffenden Abschnitte und zur Heranziehung weiterer Literatur direkt zu animieren. Das geschieht, indem er in zwei, drei Sätzen auf einige besonders interessante Fragen, die in den nächsten Abschnitten aufgeworfen werden, hinweist und damit die Mitglieder zum Nachdenken anregt. Das setzt natürlich voraus, dass der Zirkelleiter den Stoff wirklich kennt und beherrscht. Der Zirkelleiter muss auch etwas Menschenkenntnis und psychologisches Einfühlungsvermögen besitzen. Er muss es verstehen, je nach der Zusammensetzung seines Zirkels, einmal mit bestimmten Fragen an die Erfahrungen der Hausfrauen, ein anderes Mal an die der Verkäuferinnen usw. zu gelangen und so zu zeigen, dass manchmal sehr theoretisch erscheinende Fragen durchaus ihre praktische Seite haben, wobei die Hausfrau oder die Verkäuferin

ihre Erfahrungen zum besten geben kann. Es ist nicht zu vermeiden, dass manchmal das einleitende Referat eines Mitgliedes wenig geeignet ist, die Diskussion anzuregen. In diesem Falle muss es für den Zirkelleiter durchaus leicht sein, durch geschicktes Fragen die Diskussion gleichwohl in Fluss zu bringen und in die gewollte Richtung zu lenken.

Nur auf dieser Grundlage, auf dem Boden einer gemeinschaftlichen Denkarbeit, zu der möglichst alle Mitglieder herangezogen und angespannt werden, haben wir eine Studienzirkelbewegung und vermag diese ihren Zweck zu erfüllen. H. B.

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Es liegt auf der Hand, dass die Zeit über die Festtage, über die wir heute zu berichten haben, der Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel nicht besonders günstig war. Tatsächlich haben wir denn auch keinerlei Zugang zu berichten, und die Zahl der Zirkel bleibt unverändert auf 122. Da der Jahreswechsel ein Zeitpunkt ist, zu dem man allgemein das Erreichte festzuhalten pflegt, geben wir diesmal eine Übersicht über die geographische Verbreitung der Zirkel, indem wir sie nach Kreisverbänden gliedern. Dabei führen wir auch die Zahl der Vereine, auf die die Zirkel entfallen, und, vergleichsweise, um den in diesem Winter erzielten Fortschritt zum Ausdruck zu bringen, den Stand vom 31. Dezember 1940 an, nämlich:

Kreisverbände	Ende 1941 Vereine	Ende 1941 Zirkel	Ende 1940 Vereine	Ende 1940 Zirkel
I	10	30	12	31
II	5	18	7	14
IIIa	7	14	3	6
IIIb	0	0	0	0
IV	2	29	2	27
V	3	7	1	1
VI	3	7	3	5
VII	3	11	4	5
VIII	2	2	2	2
IXa	4	4	2	2
IXb	0	0	0	0
X	0	0	0	0
	39	122	36	93

Der Fortschritt ist unverkennbar, insbesondere in den Kreisverbänden IIIa, V, VII und IXa, ausgesprochener in der Zahl der Zirkel als der Vereine mit Zirkeln. Da schon am 31. Dezember 1941 genau soviel Zirkel bestanden wie am Ende der Saison 1940/41, nämlich 122, und für Januar und zum Teil auch noch Februar verschiedene weitere Gründungen zu erwarten sind, kann schon heute mit Bestimmtheit gesagt werden, dass das zahlenmässige Endergebnis des laufenden Winters günstiger sein wird als das des Winters 1940/41. Was die für den Januar vorgesehenen Gründungen anbetrifft, so erwähnen wir heute insbesondere, dass der Allgemeine Konsumverein **Luzern** für die Mitte des Monates den Beginn von nicht weniger als vier Zirkeln in Aussicht stellt. Und weitere Gründungen sind uns ebenfalls schon bekannt, wenn es sich auch nicht um so beträchtliche Zahlen im einzelnen Fall handelt.

Aufrufe zugunsten der Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel finden wir in den Lokalauflagen des «Genossenschaftlichen Volksblattes» von **Burgdorf, Luzern** und **St. Gallen.**

Worb veröffentlicht einen Bericht über die bisherige Tätigkeit des dortigen Jugendzirkels. Wir heben daraus besonders hervor, dass der Zirkel die Generalversammlung der Genossenschaft vom 14. Dezember besuchte. Man klagt so oft über das geringe Interesse der Jugend für das Genossenschaftswesen. Was ist aber besser geeignet, die Jugend zu interessieren als dass man sie dazu anregt, ähnlich wie das ja in den Landsgemeindekantonen mit der Landsgemeinde der Fall ist, an der Generalversammlung, wenn auch zunächst naturgemäss nur als «stille Beobachter», teizunehmen. Dabei ist allerdings die stillschweigende Voraussetzung, dass man der Generalversammlung das Leben einhaucht, das sie allein der Jugend als etwas Annehmbares und Erhaltenswertes erscheinen lässt. h.

Genossenschaftlicher Studienzirkel Münchenstein-Neuewelt.

Im Dezember wohnten die Zirkelteilnehmer von Münchenstein und Heiligholz nebst einigen Gästen in der Kaffeehalle Hofmatt einem Vortrag mit Filmvorführung über die S.G.G. bei.

Als erster Referent entwickelte Herr Bruderer vom V. S. K den Teilnehmern das Bild der Entstehung der Schweiz. Gemüsegenossenschaft in Kerzers.

Heute haben wir allen Grund, für die S. G. G.-Pionierarbeit dankbar zu sein. 1150 Hektaren fruchtbares Land wurden gewonnen aus Sumpf- und Moorboden, was für unsere Heimat eine schöne zusätzliche Produktion an landwirtschaftlichen Gütern bedeutet. Aber nicht nur das, auch wertvolle Erfahrungen wurden damit gesammelt, die nun bei der Urbarmachung weiteren Geländes sehr zustatten kommen. Die interessanten Ausführungen gaben den vielen Anwesenden einen tiefen Einblick in dieses genossenschaftliche Werk.

Der gute Eindruck wurde noch verstärkt, als Herr Häfeli, Filmoperateur des V. S. K., den prächtigen Farbenfilm vorführte.

Herr H. Leupin vom Verband nordwestschweiz. Genossenschaften orientierte über die Schwierigkeiten im Absatz der Produkte. Es sei besonders wertvoll für die Zusammenarbeit von Produzent und Konsument, dass gerade die Konsumgenossenschaften in ihrer Eigenschaft als Vermittler sich mit einer solchen Aufgabe befassen. Kartoffeln und alle Gemüse aus schwarzer Erde stehen in der Qualität denjenigen aus brauner Erde durchaus nicht nach. H.

Bibliographie

«**Das ideale Heim**», Dezemberheft. Wir sehen herrliche Aufnahmen von schneebedeckten Staudengewächsen und Bäumen. Des weitern finden sich Ausführungen über schönes Schweizer Porzellan. Auch von Puppenspielern wird erzählt. Im Architekturteil bringt «Das ideale Heim» schöne Innenaufnahmen aus dem kultivierten Heim eines Kunstsammlers in Bern und ein kleines, wohldurchdachtes Einfamilienhaus.

Schweiz. Jugendschriftenwerk (SJW). Fünf Neuerscheinungen:

F. Aebli und Jos. Müller: «Der rollende Franken» (Zeichen- und Malheft für die Kleinen).

Heinrich Hedinger: «Aus Grossvaters Zeiten» (Geschichte, vom 10. Jahre an).

Walter Keller: «Tessiner Märchen» (Literarisches, vom 10. Jahre an).

Heinrich Hanselmann: «Ich! Wer bin ich?» (Lebenskunde, vom 15. Jahre an).

«Was spilet mer uf d Fäschttaag?» Um dieses Heft mit seinen kleinen Spielen in verschiedenen Mundarten und in Schriftsprache, aus der Feder verschiedener Schriftsteller, sind die Schulsylvester und Schauspieler froh.

Die Schriften sind erhältlich zu 30 Rp. in der Buchhandlung der «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt.

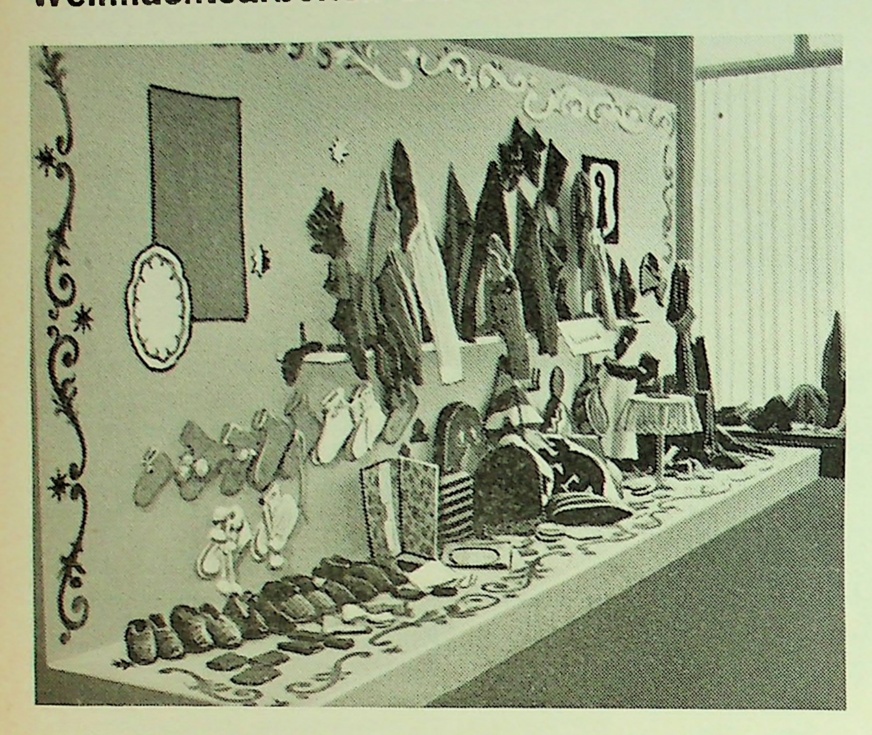
Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Das Mitteilungsblatt des K. F. S.

will den Sektionen immer wieder neue Anregungen für die Vereinsarbeit bringen und von den Erfahrungen einzelner Sektionen berichten. Dies ist auch wieder in der soeben erschienenen Nummer 44 der Fall, indem Kinder-Weihnachtsfeiern und eine Veranstaltung für kriegsgeschädigte Kinder beschrieben werden. Eine Zusammenstellung über die in jüngster Zeit erschienenen Sparkochbücher und Rezeptsammlungen gibt eine knappe Inhaltsübersicht über die vielen Broschüren. Im weitern finden wir eine Neujahrsbotschaft an die Frauen, die von der Präsidentin der Internationalen Genossenschaftlichen Frauengilde verfasst ist. Im französischen Teil werden die Genossenschafterinnen aufgefordert, durch Geldbeschaffung an der Verwirklichung des «Camp coopératif romand» mitzuarbeiten. Gr.

Und es könnte sein, dass die Menschheit reicher wird, dass sie gewinnt, indem sie verliert. *Kant.*

Weihnachtsarbeiten der Basler Genossenschaftskinder.



Unter Leitung von Mitgliedern des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins beider Basel stellen die Kinder von Genossenschaftsfamilien alljährlich für ihre Eltern hübsche, nützliche Weihnachtsgeschenke her.

Das Bild zeigt die Ausstellung der Geschenke im ACV-Kaufhaus Cardinal.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen in der Berichtswoche ein:

	1940/41	1939/40
Bern	10.717.600.—	10.468.400.—
Landquart	721.800.—	709.300.—
Quarten	114.400.—	101.000.—
Schönbühl	250.700.—	242.500.—
Staufen	161.500.—	174.500.—

Als weitere Veranstaltung der Erziehungskommission der Siedlungsgenossenschaft **Freidorf** wird ein Lichtbildervortrag mit dem Thema «Wie ich meine Heimat sah» von E. Weitnauer, Lehrer, Nunningen, geboten. **Gerlafingen** übergab zur Festzeit an bedürftige Mitglieder Gutscheine zum Warenbezug. Die Höhe des Betrages richtete sich jeweilen nach der Konsumation. Der Genossenschaftliche Frauenverein **Horgen** beginnt den zweiten Strickkurs. Im Rahmen des Frauenvereins Horgen wird Herr Battaglia, Verwalter, über «Unsere Sorgen um das tägliche Brot» sprechen. In **Vevey** und **Montreux** spricht am 12. und 13. Januar Dr. L.-M. Sandoz über «Praktische Ernährungsprobleme in der Kriegszeit». Ein Vortrag von Dr. Fritz Wartenweiler im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Winterthur** hat zum Thema: «Über Schweizerfrauen». mp.

Siebnen. Alt Nationalrat Joh. Wattenhofer †. (Mitg.) Schmerzerfüllt setzen wir die Verbandsvereine des Kreises IX a und die weitern Freunde der Konsumgenossenschaftsbewegung davon in Kenntnis, dass uns am 30. Dezember durch den Tod unser langjähriger sehr verdienter Präsident, Herr Altnationalrat Joh. Wattenhofer, im Alter von 71 Jahren entrissen worden ist.

Der Verstorbene gehörte seit dem Jahre 1912, also nahezu 30 Jahre, der Verwaltungskommission unseres Konsumvereins an und amtete während 18 Jahren als deren treubesorgter und zielbewusster Präsident. Als überzeugter Genossenschafter hat Herr Nationalrat Wattenhofer, vor allem befähigt durch sein kaufmännisches Genie, stets tatkräftig am Aufbau unseres Vereins mitgearbeitet und dadurch seinen Kollegen in der Verwaltungskommission sowie der gesamten Mitgliedschaft unschätzbare Dienste geleistet, die ihm unvergessen bleiben. Aber nicht nur in unserer Genossenschaft hat der teure Heimgegangene grosse Verdienste erworben. Die Bürger der Gemeinde, des Bezirkes und Kantons übertrugen ihm die höchsten Ämter — wohlwissend, in Herrn Wattenhofer einen Mann an der Spitze zu haben, dessen Amtsführung stets die Interessen der Allgemeinheit und nur das Gute und Rechte zum Ziele hat. Es war Herrn Wattenhofer ein inneres Bedürfnis, stets für das werktätige Volk einzutreten, weshalb er auch an vielen andern gemeinnützigen und gewerkschaftlichen Organisationen mitgewirkt hat. Zahlreiche prächtige Kränze bezeugten die offene und tiefe Wertschätzung, die das Wirken des Verstorbenen belohnt. In Nationalrat Wattenhofer ist ein Mann von uns gegangen, dessen Geist, Treue und Hingabe auch für unsere Institution unvergesslich sind.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Kursprogramm.

Das Genossenschaftliche Seminar hat für das Jahr 1942 folgende Kurse vorgesehen:

1. *Spezialkurse zur Ausbildung von Verkäuferinnen für den Allg. Consumverein beider Basel (A. C. V. b. B.):*

   a) Kurs 1940—1942:
   IV. Teil vom 5. Januar 1942 bis 10. April 1942.

   b) Kurs 1941—1943:
   II. Teil vom 5. Januar 1942 bis 10. April 1942.
   III. Teil vom 10. August 1942 bis 11. Dez. 1942.

   c) Kurs 1942—1944:
   I. Teil vom 10. August 1942 bis 11. Dez. 1942.

   Diese Kurse sind ausschliesslich für Lehrtöchter des Allg. Consumvereins beider Basel bestimmt.

2. *Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal:* vom 5. Januar 1942 bis 2. Mai 1942. (Die näheren Bedingungen sind unter No. 14 aufgeführt.)

3. *Kurs zur Heranbildung und Weiterbildung von Referenten der französischen Schweiz:*
   1. Teil vom 21.—23. April 1942.

4. *Fortbildungskurs für Verkäuferinnen in Konsumgenossenschaften der französischen Schweiz* (in französischer Sprache): vom 4.—21. Mai 1942.

5. *Kurse zur Ausbildung von Lehrtöchtern für den Verkäuferinnenberuf und die Hauswirtschaft:*
   a) Kurs 1940—1942: vom 1. Mai 1940 bis 30. April 1942;
   b) Kurs 1941—1943: vom 1. Mai 1941 bis 30. April 1943;
   c) Kurs 1942—1944: vom 1. Mai 1942 bis 30. April 1944.

   Der Unterricht in diesen Kursen erstreckt sich auf die theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Verkaufskunde und der Hauswirtschaft sowie auf allgemein bildende Fächer, und zwar:

   Verkaufskunde, Warenkunde, Buchhaltung, Rechnen, deutsche Sprache, französische Sprache, Dekorationslehre, Genossenschaftskunde, Erziehungslehre, Rechtskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Krankenpflege. Hauswirtschaft: Kochen, Service, Reinigung, Waschen, Glätten, Gartenbau usw.

   Sowohl der theoretische als auch der praktische Unterricht findet im Freidorf bei Basel statt, woselbst Schulzimmer, Verkaufslokal, Küche und Schlafzimmer zur Verfügung stehen.

   Um auch unbemittelten Töchtern die Teilnahme an diesen Kursen zu ermöglichen, wird weder ein Schulgeld noch eine Entschädigung für Kost und Logis verlangt.

   Aufnahmebedingungen:
   a) Alter: vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres zurückgelegtes 17. Altersjahr.
   b) Vorbildung: vorzügliche Primar- und Sekundarschulbildung, Beherrschung der Muttersprache in Wort und Schrift; für Deutschschweizerinnen Aufenthalt in der französischen Schweiz zur Erlangung guter Kenntnisse in der französischen Sprache; für Bewerberinnen aus der Westschweiz oder aus dem Tessin sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache unter allen Umständen erforderlich;
   c) Bestehen der Aufnahmeprüfung;
   d) Einwandfreies ärztliches Zeugnis (nach Bestehen der Aufnahmeprüfung einzureichen). Bewerberinnen sind gebeten, ihrer selbstgeschriebenen Anmeldung das letzte Schulzeugnis sowie eine Photographie beizulegen.

6. *Ferienwoche für ehemalige Schülerinnen des Genossenschaftlichen Seminars:* vom 21. bis 28. Juni 1942 im Volksbildungsheim Casoja, Lenzerheide-See (Graubünden).

7. *Vorbereitungskurs für die genossenschaftlichen Studienzirkel der deutschen Schweiz:* vom 13.—18. Juli 1942.

8. *Kurs für Hausfrauen sowie für Mitglieder von Frauenkommissionen und Frauenvereinen der deutschen Schweiz:* vom 20.—23. Juli 1942.

9. *Fortbildungskurs für Verkäuferinnen von Konsumgenossenschaften der deutschen Schweiz:* vom 24.—28. Juli 1942.

10. *Kurs für Vorstandsmitglieder, Verwalter, Revisoren und weitere Funktionäre sowie für Mitglieder von Kreisvorständen der deutschen Schweiz:* vom 29. Juli bis 1. August 1942.

11. *Vorbereitungskurs für die Genossenschaftlichen Studienzirkel der französischen Schweiz:* vom 3.—8. August 1942.

12. *Kurs für Hausfrauen sowie für Mitglieder von genossenschaftlichen Frauengruppen und Frauenvereinen der französischen Schweiz:* vom 10. bis 15. August 1942.

13. *Vorbereitungskurs für die genossenschaftliche Erziehung der Jugend* (in französischer Sprache): vom 17.—22. August 1942.

14. *Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal:* vom 24. August 1942 bis 19. Dezember 1942.

    In diesen Kurs können nur Personen aufgenommen werden, die bereits einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

    Anmeldungen zu diesem Kurse können von Konsumvereinen nur eingereicht werden, wenn dieselben, sich zum vornherein schriftlich verpflichten, die betr. Lehrtöchter nach Absolvierung des Kurses in ihren Dienst zu nehmen.

    Eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Kurse ist ferner, dass die Lehrzeit der betreffenden Lehrtöchter im Jahre 1942 zu Ende geht, da der Kurs mit der staatlichen Prüfung abschliesst und den erfolgreichen Kandidatinnen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Verkäuferinnen überreicht wird.

    Diejenigen Personen, die ihre Lehrzeit beendigt, eine staatliche Verkäuferinnenschule besucht haben und bereits im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, können an diesem Kurse ohne weiteres teilnehmen.

    Lehrtöchter, die an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine staatliche Berufsschule zu besuchen haben, gleichwohl aber während der Lehrzeit an einem viermonatigen Kurs des Genossenschaftlichen Seminars teilnehmen möchten, haben die Einwilligung des Kantonalen Lehrlingsamtes einzuholen.

    Lehrtöchter, in deren Wohnort oder in dessen Nähe keine Berufsschule besteht, haben ihre Schulpflicht mit Zustimmung des Kantonalen Lehrlingsamtes durch einen viermonatigen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar zu erfüllen. Das Genossenschaftliche Seminar ist in diesem Sinne als Berufsschule anerkannt.

    Nach dem eidgenössischen Gesetze vom 30. Juni 1930 betreffend berufliche Ausbildung hat jede Konsumgenossenschaft mit den Lehrtöchtern Lehrverträge abzuschliessen, und alle Lehrtöchter haben eine Berufsschule zu besuchen. Die Ausführung des Bundesgesetzes ist den Kantonen übertragen.

15. *Kurs für Vorstandsmitglieder und Verwalter der französischen Schweiz:* vom 22.—24. September 1942.

16. *Kurs zur Heranbildung und Weiterbildung von Referenten der französischen Schweiz:*
    II. Teil vom 29. September bis 1. Oktober 1942.

17. Kurs zur Besprechung des Themas: *Wie kann die schweizerische Idee der Genossenschaft und der Gemeinnützigkeit innerhalb der Bevölkerung mehr verbreitet und vertieft werden?* Vom 15.—18. Oktober 1942.

    Zu diesem Kurse werden insbesondere eingeladen: Professoren, Lehrer, Erzieher, För-

derer einer gesunden Volkswirtschaft sowie weitere Personen, die im praktischen Leben tätig sind.

18. *Kurs für allgemeinen Verwaltungsdienst:* vom 19. Oktober bis 19. Dezember 1942.

Die Teilnehmer dieses Kurses haben sich über eine kaufmännische Bildung auszuweisen.

* * *

An Mittwochabenden finden mitunter um 20 Uhr im grossen Saale des Genossenschaftshauses im Freidorf allgemein bildende Vorträge, Konzerte, Filmvorführungen und gesellige Unterhaltungen statt. Diese Veranstaltungen sind öffentlich und unentgeltlich.

Einzelausbildungen auf verschiedenen Gebieten können auf speziellen Wunsch und nach Möglichkeit erfolgen.

Genossenschaften, die den Wunsch haben, im Jahre 1942 Verkäuferinnen in den Spezialbranchen *Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren* ausbilden zu lassen, sind gebeten, dies der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars bis spätestens Ende Januar 1942 zur Kenntnis zu bringen, damit wenn immer möglich im Laufe des Jahres ein Spezialkurs für diese Branchen eingeschaltet werden kann.

Wir möchten jedoch die Vereinsverwaltungen zum vornherein darauf aufmerksam machen, dass eine gründliche Ausbildung in diesen Branchen ein halbes Jahr erfordert. Für Verkäuferinnen hingegen, die ihre Lehre in einer dieser Branchen absolviert haben, genügen einige Wochen zur weiteren Ausbildung.

* * *

Sämtliche Kurse sind unentgeltlich: ausserdem werden die von auswärts kommenden Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Freidorf kostenlos verpflegt und logiert.

Die Vorstände und Verwalter der Verbandsvereine werden gebeten, für guten Besuch obiger Kurse bedacht zu sein.

Anmeldungen für alle diese Kurse sind der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars (Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel) so bald als möglich einzusenden. Zu weiterer Auskunft ist die Seminarleitung jederzeit recht gerne bereit.

Spenden.

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 50,000.— vom Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel,
» 10,000.— von der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich,
» 200.— von Herrn Direktor H. Küng, Bottmingen,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Biberist,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee,
» 100.— von Herrn Nationalrat J. Huber, St. Gallen,
» 50.— von Ungenannt.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verbandsdirektion

1. Die Verbandsdirektion hat beschlossen, als neue Mitglieder des V. S. K. aufzunehmen:

1. die *Coopérative d'Aproz in Aproz* (Val.), gegründet am 18. März 1939, eingetragen ins Handelsregister am 22. Mai 1939, gegenwärtige Mitgliederzahl: 18;
2. die *Société coop. de cons. «L'Union» Isérables* (Val.), gegründet am 17. November 1940, eingetragen ins Handelsregister am 13. Januar 1941, gegenwärtige Mitgliederzahl: 58;
3. die *Coopérative de Val-d'Illiez et environs à Val-d'Illiez* (Val.), gegründet am 23. November 1938, eingetragen ins Handelsregister am 23. Januar 1939, gegenwärtige Mitgliederzahl: 45.

Alle 3 Genossenschaften wurden dem Kreisverband I zugeteilt.

2. Der Konsumverein Thalwil teilt mit, dass sein bisheriger Verwalter Herr Albert Maag in den Ruhestand getreten ist. An dessen Stelle wurde Herr Hans Güttinger zum Verwalter gewählt.

3. Der Kreisverband II teilt mit, dass seine ordentlichen Kreiskonferenzen im Jahre 1942 wie folgt abgehalten werden:

Frühjahrskonferenz am 10. Mai 1942,
Herbstkonferenz am 11. Oktober 1942.

Der Ort wird später bekannt gegeben.

Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Gesucht zu sofortigem Eintritt **l. Verkäuferin** mit Kenntnissen in allen Branchen. Bewerberinnen mit seminaristischer Ausbildung bevorzugt. Offerten mit Photo, Referenzen und Lohnansprüchen sind an die Konsumgenossenschaft **Uettligen** bei Bern zu richten.

Bernische Konsumgenossenschaft sucht für ihren Hauptladen mit einem Umsatz von ca. Fr. 300,000.— auf 1. März künftig oder nach Übereinkunft eine **tüchtige erste Verkäuferin**, versiert in der Lebensmittelbranche, Manufakturwaren und Haushaltungsartikel. Bewerberinnen, die die französische Sprache beherrschen und befähigt sind, selbständig einen solchen Betrieb zu organisieren und zu leiten, belieben ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter Chiffre V. R. 8 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.

Angebot.

Welcher Konsumverein wäre in der Lage, einem jüngeren Mann **irgendwelche Arbeit** zu verschaffen? Suchender ist Genossenschaftsmitglied und verfügt über gute Arbeitszeugnisse. Offerten erbeten unter Chiffre M. P. 120 an den V. S. K., Basel 2.

Filialleiterin. Tochter gesetzten Alters, mit mehrjährigen, guten Zeugnissen, sucht Stelle. Könnte auch im Büro mithelfen. Offerten erbeten unter Chiffre A. F. 2 an den V. S. K., Basel 2.

16jährige, ehrliche Tochter (Bündnerin), mit zweijähriger Sekundarschulbildung, sucht Stelle als **Lehrtochter** in Konsumverein. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten unter Chiffre L. P. 4 an den V. S. K., Basel 2.

Junge, tüchtige **Verkäuferin**, welche einen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar absolviert hat und schon einige Jahre praktisch tätig war, wünscht die Stelle zu wechseln. Offerten erbeten unter Chiffre S. L. 6 an den V. S. K., Basel 2.